

Rubrik: Politische Rechte
Unterrubrik: Initiativen
Publikationsdatum: KABBL 04.09.2025
Öffentlich einsehbar bis: 04.09.2027
Meldungsnummer: PL-BL30-0000000066

Publizierende Stelle
Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Zustandegekommene Initiative – Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)

Titel der Initiative

Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)

Verfügung

vom 26. August 2025

betreffend

Zustandekommen einer nichtformulierten Initiative

I.

Am 20. August 2025 wurden der Landeskanzlei von Vertreterinnen und Vertretern der federführenden Gemeinde Rünenberg, gestützt auf § 49 Abs. 1 und § 28 Abs. 3 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV; SGS 100) vom 17. Mai 1984, die Unterlagen zum Gemeindebegehren in Form einer nichtformulierten Initiative **«Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)»** übergeben. Der Empfang der Unterlagen wurde der federführenden Gemeinde Rünenberg am 1. September 2025 bestätigt.

II.

Das Gemeindebegehren in Form einer nichtformulierten Initiative gemäss § 49 KV hat folgenden Inhalt:

Gemeindeinitiative «Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)»

Gestützt auf § 49 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung stellen die unterzeichnenden Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft folgendes Begehren (nichtformulierte Initiative nach § 28 Abs. 3 KV und § 65 Abs. 1 GpR):

«Der Kanton Basel-Landschaft kündigt den Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel (SGS 664.1) per Ende 2027.

Der Kanton Basel-Landschaft unternimmt alle ihm möglichen Schritte, um einen interkantonalen «Univertrag» mit Inkrafttreten ab dem Jahr 2030 schliessen zu können.

«Univertrag» meint vorliegend einen Vertrag über eine gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel aller Kantone mit an der Universität Basel Studierenden auf der Grundlage des FiLaG (Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich, SR 613.2); er beinhaltet die Übernahme der Vollkosten analog § 33 Abs. 2 des bikantonalen Universitätsvertrags, eine angemessene Aufteilung des in diesem Vertrag definierten Restdefizits und eine angemessene Mitsprache und Mitwirkung.

Ab dem Jahr 2030 darf der Kanton Basel-Landschaft bezüglich einer gemeinsamen Trägerschaft der Universität Basel ausschliesslich einem «Univertrag» beitreten.

Kommt ein «Univertrag» zustande und tritt später einer der Kantone mit an der Universität Basel Studierenden aus diesem Vertrag aus, so tritt der Kanton Basel-Landschaft auf den gleichen Zeitpunkt aus.»

Gesetzliche Bestimmungen:

- Mindestens fünf Einwohnergemeinden können dieses Begehren stellen (§ 49 Abs. 1 KV).
- Es wird durch übereinstimmende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen bzw. der Einwohnerräte gefasst (§ 47 Abs. 1 Ziff. 17 bzw. § 115 GemG i. V. m. § 81a Abs. 1 GpR).
- Der Rückzug dieser Initiative gilt als beschlossen, wenn das Begehren von so vielen Gemeinden zurückgenommen wird, dass das Quorum von 5 Gemeinden nicht mehr erfüllt ist (§ 81c Abs. 3 GpR).
- Jede Gemeindeversammlung bzw. jeder Einwohnerrat kann dieses Begehren vorbehaltlos zurückziehen (§ 81a Abs. 2 lit. b GpR).
- Die federführende Gemeinde ist Rünenberg (§ 81a Abs. 2 lit. c GpR).

Aus den Unterlagen wurde ersichtlich, dass die Gemeindeversammlungen von 11 Baselbieter Gemeinden, gestützt auf die Bestimmungen über Gemeindebegehren in KV, GpR und Gemeindegesetz (SGS 180), in der Zeit vom 23. Mai 2025 bis 26. Juni 2025 den Beschluss fassten, die oben erwähnte, nichtformulierte Initiative zu unterstützen:

- Rümlingen am 23. Mai 2025
- Rünenberg am 5. Juni 2025
- Oltingen am 11. Juni 2025
- Diepflingen am 12. Juni 2025
- Zunzgen am 12. Juni 2025
- Diegten am 17. Juni 2025
- Lampenberg am 18. Juni 2025
- Bennwil am 23. Juni 2025
- Hersberg am 24. Juni 2025
- Wenslingen am 24. Juni 2025
- Eptingen am 26. Juni 2025

III.

Gestützt auf § 81b GpR wird verfügt:

1. Die nichtformulierte Initiative **«Für eine faire Beteiligung aller Kantone an der Universität Basel (Uni-Finanzierungs-Initiative)»** ist **zustande gekommen**, nachdem

sie die gemäss § 49 Abs. 1 KV verlangte Anzahl Beschlüsse von Einwohnergemeinden aufweist und die besonderen Bestimmungen gemäss § 81a GpR erfüllt.

2. Diese Verfügung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und der federführenden Gemeinde mitzuteilen.

Rechtsmittel / Einsichtnahme

Gestützt auf §§ 88 und 90 GpR kann gegen diese Verfügung innert 3 Tagen seit ihrer Publikation im Amtsblatt beim Kantonsgericht des Kantons Basel-Landschaft (Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht) Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn sie vom Kantonsgericht angeordnet wird. Das Beschwerdeverfahren kann Kostenfolgen auslösen.

Kontaktstelle

Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft
Rathausstrasse 2
4410 Liestal

Frist

3 Tage